

Format de citation

Rauschenberger, Katharina : recension de : Inga Markovits, Diener zweier Herren. DDR-Juristen zwischen Recht und Macht, Berlin : Ch. Links Verlag, 2020, dans : Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2021, p. 137, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/7aa7c93938644baaaecf65c9ff7be937>

Einsicht
*Bulletin des
Fritz Bauer Instituts*



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées.
Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Die »Ideologieunbegabtheit« des Rechts?



Inga Markovits

Diener zweier Herren. DDR-Juristen zwischen Recht und Macht

Berlin: Ch. Links Verlag, 2020, 240 S., € 20,-

Nach dem Ende der DDR führte die deutsch-amerikanische Juristin Inga Markovits eingehende Gespräche mit Richtern und Rechtsanwälten in Ostberlin und Wismar, um etwas über die Rechtspraxis in der Vor-Wendezeit aus erster Hand zu erfahren. Daraus entstanden *Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz* und *Gerechtigkeit in Lütz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte*. Nun ist das dritte Buch der Autorin in dieser Reihe erschienen, das sich mit der Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Humboldt-Universität beschäftigt. Markovits griff dafür auf Berichte, Personalakten, Manuskripte, Korrespondenzen und wissenschaftliche Publikationen der juristischen Fakultät zurück und ergänzte diese durch Material aus dem Bundesarchiv und dem Archiv des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Der Anspruch der Autorin jedoch, ein allgemein verständliches Buch ohne wissenschaftliche Hürden zu schreiben, führte dazu, dass diese Quellen nicht ausgewiesen sind, was die wissenschaftliche Nutzung deutlich erschwert.

Das Buch geht der Frage nach, wie die DDR-Rechtswissenschaft auf die Herrschaft der SED reagierte, ob ihre Vertreterinnen und Vertreter sich gefügig den Anforderungen aus dem Politbüro unterwarfen, ob sie revoltierten oder ohne innere Überzeugung mitmachten, wo es sich nicht verhindern ließ. Markovits will das Normale in der DDR-Rechtsgeschichte aufdecken, nicht von den Extremen und den ideologischen Theorien auf den Alltag schließen. Dabei soll das Buch durchaus eine Antwort auf die große Frage bieten, ob die Jurisprudenz, wie oft im Hinblick auf den Nationalsozialismus gesagt wird, tatsächlich besonders anpassungsfähig und geschmeidig auf die Etablierung der zweiten deutschen Diktatur reagiert hatte. Wie diktaturtauglich ist die Rechtswissenschaft?

Markovits gliedert ihre Betrachtung in drei Abschnitte, die sie »Geschichten« nennt. Sie beleuchten jeweils eine gleiche Konstellation aus unterschiedlicher Perspektive. Dasselbe historische Ereignis, beispielsweise die Babelsberger Konferenz, dient einmal als Beleg für die Anpassung an ein repressives Kadersystem, als Zeichen von Konfliktvermeidung und zuletzt als Indiz für den Verlust des Glaubens an den Sozialismus. Alle drei Reaktionsmuster bestanden in der DDR nebeneinander, weshalb die Geschichten alle

bei der Befreiung 1945 einsetzen und bis zum Ende der DDR erzählt werden. So werden die alltäglichen Entscheidungen der Rechtswissenschaftler sichtbarer, und der Rahmen ihrer Möglichkeiten erscheint facettenreicher.

Die Stärke des Buches liegt darin, dass es die Rechtspolitik der DDR in eine Geschichte des Scheiterns und der Erfolge von Rechtsreformen einbettet. So wird die für die Juristinnen und Juristen traumatische Babelsberger Tagung von 1958 zuerst und vor allem als ein Mittel der ideologischen Disziplinierung für die Rechtswissenschaftler skizziert, aber es wird auch gezeigt, wie deren Entscheidungen umgangen und die daraus resultierenden Forderungen nicht beachtet wurden. Wer nach Babelsberg nicht sah, wie der dialektische Materialismus zum integrativen Bestandteil des Rechts werden könne, mied die Wissenschaft und ging in die Praxis. Große Forschungsprojekte zur Stärkung der Parteilinie fanden keinen Nachwuchs. Die Rechtswissenschaft stagnierte, ganze Rechtsbereiche wie das Verwaltungsrecht verschwanden für lange Zeit ganz aus der Lehre. Gesetzesreformen kamen viele Jahrzehnte nicht voran.

Die Juristen der Humboldt-Universität fügten sich in den verschiedenen krisenhaften Phasen der DDR-Geschichte zwar willig den Restriktionen durch die Partei. Letztere wiederum bezahlte ihre Allmacht unter anderem mit dem Stillstand in Forschung, Publizistik und Lehre. Die Juristen entzogen sich aber den Ansprüchen der SED, wenn es darum ging, eine »sozialistische Rechtswissenschaft« (S. 164) nach marxistischen Gesetzmäßigkeiten für die »sozialistische Menschengemeinschaft« (S. 168) zu entwickeln – eine Gemeinschaft, die nicht existierte, und Gesetzmäßigkeiten, die man nicht entdecken konnte. Erlasse wie der des Staatsrats von 1963 »Über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege« (S. 94), in dem es um nichts Geringeres als die Abschaffung der Gewaltenteilung ging, wurden von der akademischen Fachwelt nicht beachtet, weil sie zu wenig konkrete Bestimmungen und Definitionen boten und damit einen Fremdkörper in der Jurisprudenz darstellten.

So zeigt das Buch anschaulich, dass sich die Rechtswissenschaft in der DDR schwer damit tat, den realen Sozialismus in rechtliche Normen zu fassen. Es ist plausibel, dies auf die Methodik des Faches zurückzuführen. Aber bedeutet das schon, dass Juristen weniger ideologieanfällig waren und sind als andere Berufsgruppen? Diese starke These kann in dem angehängten Schlusskapitel nicht angemessen überprüft werden. Das Buch überzeugt in den Beobachtungen zum DDR-Recht. Es geht, was den Nationalsozialismus anbelangt, nicht in die Tiefe. Die Frage nach der »Ideologieunbegabtheit« der Juristen kann es nicht beantworten.

Katharina Rauschenberger
Fritz Bauer Institut